

Verteiler:

Vorstand des GdW
Präsidium des Verbandsrats
Konferenz der Verbände
Vorstand AGW
FA Planung, Technik, Energie
FA Klimaschutz
FA Recht
FA Betriebswirtschaft und Hausbewirtschaftung
FA Steuern
Techniker der Mitgliedsverbände
GdW alle

15.12.2022 He/Pa/Ru
Telefon: +49 30 82403-141
E-Mail: herlitz@gdw.de

Das Wichtigste:

Das bereits am 22. Juli 2021 verkündete Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Unternehmen mit mindestens 3.000 (ab 2024 mindestens 1.000) Arbeitnehmer*innen müssen künftig ein Risikomanagement einrichten und durch einen ernannten Beauftragten kontrollieren lassen. Ferner müssen sie jährliche oder anlassbezogene Risikoanalysen durchführen, Präventions- und gegebenenfalls entsprechende Abhilfemaßnahmen ergreifen.

Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten führen zum Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge für bis zu drei Jahre und zu Bußgeldern bis zu 800.000 EUR.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Januar 2023 tritt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft.

Ziel des Gesetzes ist es, den Schutz der Menschenrechte in globalen Lieferketten zu verbessern. Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, müssen dafür Sorge tragen, dass in ihren Lieferketten die Menschenrechte eingehalten werden. Hierzu legt das Gesetz Anforderungen für die Sorgfaltspflichten von Unternehmen fest und soll so Rechtssicherheit für Unternehmen und Betroffene schaffen.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz folgt den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrecht der Vereinten Nationen, welche die Bundesregierung mit dem nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte von 2016 (Nationaler Aktionsplan) umgesetzt hat. Dort ist die Erwartung an Unternehmen formuliert, mit Bezug auf ihre Größe, Branche und Position in der Lieferkette in angemessener Weise, die menschenrechtlichen Risiken zu minimieren, Liefer- und Wertschöpfungsketten zu ermitteln, ihnen zu begegnen, darüber zu berichten und Beschwerdeverfahren zu ermöglichen.

Im Einzelnen sieht das Gesetz das Nachfolgende vor:

1

Anwendungsbereich

1.1

Betroffene Unternehmen

Das Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer*innen beschäftigen.

Darüber hinaus ist das Gesetz auch anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die eine Zweigniederlassung im Sinne des § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer*innen beschäftigen.

Leiharbeiter*innen sind bei der Berechnung zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.

Ab dem 1. Januar 2024 sinken diese Schwellenwerte auf 1.000 Arbeitnehmer*innen.

1.2

Anwendbarkeit auf Konzerne

Gemäß § 1 Abs. 3 sind innerhalb von verbundenen Unternehmen die Arbeitnehmer*innen sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl der Konzernmutter zu berücksichtigen.

2

Begriffsbestimmungen

Das Gesetz soll Menschenrechtsverstößen im Rahmen einer Lieferkette begegnen. Die Lieferkette im Sinne des Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden und umfasst neben eigenem Handeln auch das Handeln eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers.

Menschenrechtliches Risiko ist ein Zustand, bei dem sich aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen etwa das Verbot der Kinderarbeit, Zwangsarbeit, geltende Pflichten des Arbeitsschutzes oder der Missachtung der Koalitionsfreiheit ergeben.

Auch ein Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns ist ein solches Risiko. Der angemessene Lohn bemisst sich nach den Regelungen des Beschäftigungsortes und beträgt mindestens die Höhe des nach dem anwendbaren Rechts festgelegten Mindestlohns. Auch umweltbezogene Pflichten können einen Verstoß darstellen.

3 Sorgfaltspflichten

Gemäß § 3 der Vorschrift sind Unternehmen dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Die Angemessenheit bestimmt sich dabei nach den Maßgaben des § 3 Abs. 2.

3.1 Risikomanagement

Gemäß § 4 Abs. 1 müssen Unternehmen ein angemessenes und nach den Maßgaben des Abs. 2 wirksames Risikomanagement einrichten und in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen durch angemessene Maßnahmen verankern. Darüber hinaus muss festgelegt werden, wer unternehmensintern für die Überwachung des Risikomanagements zuständig ist, etwa durch Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten. Mindestens einmal jährlich hat sich die Geschäftsleitung über die Arbeit dieser zuständigen Person zu informieren.

3.2 Risikoanalyse

Im Rahmen des Risikomanagements ist einmal jährlich oder anlassbezogen eine Risikoanalyse nach den Maßgaben des § 5 Abs. 2 bis 4 durchzuführen, bei der sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei den unmittelbaren Zulieferern die Risiken eines Verstoßes ermittelt werden.

3.3 Grundsatzerklärung und Präventionsmaßnahmen

Wesentlich für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist, dass sofern Unternehmen im Rahmen einer Risikoanalyse ein Risiko auf einen Verstoß gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz feststellt, es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen hat. Weiter muss das Unternehmen, etwa auch eine Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie verabschieden, die im Einzelnen die im Gesetz festgelegten Elemente enthält. Sofern Verletzungen von geschützten Rechtspositionen bereits festgestellt worden sind, sind unverzüglich entsprechende Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

3.4 Abhilfemaßnahmen

Gemäß § 7 Abs. 1 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes hat das Unternehmen, wenn es feststellt, dass ein Verstoß gegen das Gesetz bei sich oder einem unmittelbarem Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die bei einem Verstoß im eigenen Geschäftsbereich zu dessen Beendigung führen muss.

3.4.1

Minimierungskonzepte

Sofern der Verstoß aufgrund seiner Beschaffenheit nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, muss das Unternehmen gemäß § 7 Abs. 2 unverzüglich ein Konzept zur Minimierung mit konkretem Zeitplan erstellen und umsetzen. Unter anderem ist im Rahmen eines solchen Konzepts ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung in Betracht zu ziehen. Dementsprechend ist es ratsam, vorbeugend die Haftungsfreistellung für diese Maßnahme vertraglich zu verankern.

3.4.2

Abbruch der Geschäftsbeziehung

Als äußerstes Mittel sieht das Gesetz den Abbruch der Geschäftsbeziehung zu dem Zulieferer unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 vor. Nur wenn der Verstoß als sehr schwerwiegend bewertet wird, die Umsetzung des Konzepts nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt, dem Unternehmen keine milderen Mittel zur Verfügung stehen und keine Erhöhung des Einflussvermögens auf die Situation aussichtsreich erscheint, ist der Abbruch gesetzlich geboten. Präventiv sollte ein Sonderkündigungsrecht im Falle schwerwiegender Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vereinbart werden.

3.5

Beschwerdeverfahren

Gemäß § 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes hat das Unternehmen dafür Sorge zu tragen, dass ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren nach den Absätzen 2 – 4 eingerichtet ist, dass es Personen ermöglicht, die durch wirtschaftliche Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich des Unternehmens oder durch wirtschaftliche Tätigkeiten eines unmittelbaren Zulieferers unmittelbar betroffen sind oder in einer geschützten Rechtsposition verletzt sein können, sowie Personen, die Kenntnis von der möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht haben, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen.

Das Beschwerdeverfahren muss gemäß § 9 Abs. 1 darüber hinaus so eingerichtet sein, dass es auch Personen, die Kenntnis von einem Verstoß eines mittelbaren Zulieferers haben oder von einem solchen Verstoß betroffen sind, ermöglicht, hierauf hinzuweisen. Das Unternehmen muss dann nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 sein bestehendes Risikomanagement anpassen.

3.6

Dokumentations- und Berichtspflichten

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Auch ist etwa in einem jährlichen Bericht über die Erfüllung von Sorgfaltspflichtverletzungen zu berichten. Zuständige Behörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, die auch entsprechende Handreichungen branchenübergreifend bzw. branchenspezifisch veröffentlicht.

4 Sanktionen

Verstöße gegen das sog. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz führen zunächst zu einem Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge für bis zu drei Jahre. Weiter kann ein Zwangsgeld bis zu 50.000 EUR sowie entsprechende Bußgelder verhängt werden. Bei einer juristischen Person mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 400 Mio. EUR kann etwa eine Geldbuße bis 2 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes geahndet werden, ansonsten sind Geldbußen bis zu 800.000 EUR bzw. bis zu 500.000 EUR vorgesehen.

5 Vereinbarungen mit unmittelbaren Zulieferern

Gesetzlich vorgeschrieben ist:

- die vertragliche Zusicherung des unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
- die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen zur Durchsetzung der Zusicherung (bspw. Durchführung von Schulungen),
- die Vereinbarung von Einsichts- und Auditierungsrechten zum Zwecke der Durchführung von Kontrollmaßnahmen.

Empfehlenswert ist:

- Ein außerordentliches Kündigungsrecht in dem Fall eines schwerwiegenden Verstoßes des Zulieferers,
- eine Freistellungsklausel für Verpflichtungen und Schäden in dem Fall einer LkSG-Pflichtverletzung des Zulieferers,
- eine Vereinbarung über eine Verpflichtung zur gemeinsamen Erarbeitung und Durchsetzung eines Abhilfeplans im Falle eines Verstoßes.

Auf ausgewählte Fragen gehen wir in unserer FAQ Liste ein, **vgl. Anlage**.

Weitergehende Informationen erhalten Sie auf dem Informationsportal der Bundesregierung zum Thema "Wirtschaft und Menschenrechte" (Link: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html>)

Mit freundlichen Grüßen



RA Carsten Herlitz
Justiziar



Kevin Padar
Wissenschaftlicher Mitarbeiter